

SCHULORDNUNG
der
JUGENDMUSIKSCHULE
der
Verbandsgemeinde Rhein-Selz

vom 15. Juli 2015

Aufgrund der Satzung über die Einrichtung und den Betrieb einer Jugendmusikschule und die Erhebung von Unterrichtsentgelten vom 14.07.2015 wird folgende Schulordnung erlassen:

1. Aufgabe der Jugendmusikschule

- 1.1. Die Jugendmusikschule hat die Aufgabe, die musikalischen Interessen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu erschließen und zu fördern.
- 1.2. Sie ergänzt den Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen vorwiegend durch die Hinführung zur instrumentalen Musikausübung.
- 1.3. Sie bildet den Nachwuchs für das Laienmusizieren heran und bemüht sich insbesondere um die Auffindung musikalischer Hochbegabungen und deren Förderung auch im Hinblick auf eine spätere berufliche Fachausbildung.
- 1.4. Neben der Einzelunterweisung im Instrumentalspiel sieht die Jugendmusikschule ihre Aufgabe in der Erziehung zum Ensemblesmusizieren wie z.B. Chor, Orchester und Kammermusik, auch in Zusammenarbeit mit örtlichen Musikvereinen bzw. anderen Kulturträgern der Gemeinden.
- 1.5. Ihre fächerübergreifende Aufgabe sieht die Jugendmusikschule in der Hinführung ihrer Schülerinnen und Schüler zu einem tieferen Musikverständnis.

2. Aufbau der Jugendmusikschule

- 2.1. Die Ausbildung an der Jugendmusikschule geschieht in folgenden Stufen:
 - der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe
 - dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe
 - dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe
 - dem Einzelunterricht in der Oberstufe.
- 2.2. Neben der Ausbildung in Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in musiktheoretischen und musikpraktischen Ergänzungsfächern eingerichtet.

3. Leitung der Jugendmusikschule

- 3.1. Die Jugendmusikschule wird von einer haupt- oder nebenamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- 3.2. Der Leitung obliegen
 - 3.2.1. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) die Aufstellung der Arbeitspläne,
 - b) die Lehrkräfte zur Anstellung vorzuschlagen,
 - c) den Haushaltsentwurf aufzustellen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - e) die Planung, Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Statistiken, Analysen und Planungen,

- 3.2.2. die pädagogische Leitung, insbesondere
- a) die Aufsicht über die Lehrkräfte,
 - b) die Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
 - c) die Fortbildung der Lehrkräfte,
 - d) die pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen,
 - e) die Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung und zum Verband deutscher Musikschulen e.V..

4. Lehrkräfte

- 4.1. An der Jugendmusikschule unterrichten grundsätzlich teil- und stundenweise beschäftigte Lehrkräfte. Es können auch vollbeschäftigte Lehrkräfte eingestellt werden. Maßgebend ist der Stellenplan und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde.
- 4.2. Die Lehrkräfte sind mindestens einmal im Jahr von der Leitung der Jugendmusikschule zu einer Vollkonferenz einzuberufen, an der auch der Bürgermeister oder dessen Vertreter teilnehmen soll.

5. Teilnehmer

- 5.1 Die Jugendmusikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- 5.2 Die Teilnahme am Unterricht der Jugendmusikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die Vorklassen der Grundstufe (z.B. MFE, Ballett, Musikgarten) Kinder bereits vor ihrer Schulpflicht aufgenommen werden.

6. Unterrichterteilung und Unterrichtsverpflichtung

- 6.1. In der Regel wird wöchentlich eine Unterrichtsstunde erteilt. Eine Unterrichtsstunde kann grundsätzlich mit 30, 45 oder 60 Minuten angesetzt werden. Pro Quartal kann eine Einzelstunde durch eine Ensemblestunde ersetzt werden.
- 6.2. Die Jugendmusikschule strebt eine intensive musikalische Ausbildung an. Daher wird den Schülerinnen und Schülern empfohlen, neben dem instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach ein Begleitfach zu wählen. Die Begleitfächer sind Kursstunden (siehe Ziff. 11).
- 6.3. Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und Ergänzungsveranstaltungen (Proben, Vorspiele, Aufführungen, Konzerte) verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen.
- 6.4. Öffentliches Auftreten der Schülerinnen bzw. Schüler und Meldungen zu Wettbewerben, sowie Prüfungen in den von der Jugendmusikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. der Schulleitung.
- 6.5. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Anmarschwege sind die Unterrichtsstätten für die Grundstufenausbildung auf die einzelnen Ortsgemeinden verteilt. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 6.6. In den allgemeinen Schulferien bietet die Jugendmusikschule keinen Unterricht an. Die vier beweglichen Ferientage sind wie folgt festgelegt: jeweils freitags nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam sowie Rosenmontag und Fastnachtdienstag; Abweichungen werden den betroffenen Schülern mitgeteilt.
- 6.7. Fallen aus Gründen der Dienstunfähigkeit einer Lehrkraft in einem Quartal mehr als 2 Unterrichtsstunden aus und kann die Schulleitung weder für eine fachkundige

Vertretung sorgen, noch ein Angebot zum Nachholen der Stunden unterbreiten, wird für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde die bereits gezahlte Unterrichtsgebühr anteilmäßig zurückerstattet. Aufgrund ausgefallener Unterrichtsstunden kann kein Recht auf Kündigung hergeleitet werden.

7. Zulassungs- und Kündigungsbestimmungen

- 7.1. Anmeldungen zum Unterricht der Jugendmusikschule sind jederzeit möglich. Für Anmeldungen sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu benutzen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Erst durch schriftliche Bestätigung der Schulleitung wird die Anmeldung rechtswirksam.
- 7.2. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Jugendmusikschule besteht nicht. Anmeldungen können nur nach Maßgabe der freien Ausbildungsplätze und der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte für das gewünschte Fach berücksichtigt werden.
- 7.3. Bei der Reihenfolge der Aufnahme gilt das Prioritätsprinzip. Jedoch werden Kinder, die erfolgreich an der Grundstufenausbildung teilgenommen haben, bzw. Jugendliche, die schon einen fortgeschrittenen Stand in der Instrumentalausbildung erworben haben, vorrangig eingeteilt. Das Gleiche gilt für Schülerinnen bzw. Schüler, die anderweitig eine bereits fortgeschrittene Musikausbildung erworben haben.
- 7.4. Die Zuteilung der Schülerinnen bzw. Schüler an die entsprechenden Lehrkräfte erfolgt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des einzelnen Kindes ausschließlich durch die Schulleitung.
- 7.5. Mit der Aufnahme in die Jugendmusikschule unterwerfen sich die Schülerinnen bzw. Schüler und deren Erziehungsberechtigte dieser Schulordnung.
- 7.6. Kündigungen müssen schriftlich an die Jugendmusikschule gerichtet werden. Sie sind in der Regel nur zum 31.03. und 30.09. eines Kalenderjahres möglich und müssen der Schulleitung spätestens sechs Wochen vor Ablauf des ersten bzw. dritten Kalendervierteljahres zugegangen sein. Im Bereich der Kursangebote gelten gesonderte Abmeldebestimmungen.
- 7.7. Wechselt eine Schülerin bzw. ein Schüler seine Unterrichtsart oder die Lehrkraft, so ist dies grundsätzlich nur zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres möglich.

8. Leistungen

- 8.1. Alle Schülerinnen bzw. Schüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 8.2. Die Unterrichtung in einer weiterführenden Ausbildungsstufe ist nur möglich, wenn die erreichte Vorbildung der letzten Ausbildungsstufe dem entsprechenden Lernziel angemessen ist. Sie setzt eine positive Beurteilung durch den jeweiligen Fachlehrer voraus, sowie erfolgreiche Teilnahme an Vorspielen und Elternabenden.
- 8.3. Sind im Unterricht Fortschritte infolge mangelnden Fleißes, mangelnder Begabung oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann die Schülerin bzw. der Schüler durch die Leitung der Jugendmusikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Von schwerwiegenden Fällen abgesehen, wird die Entlassung jeweils zu den regulären Kündigungsterminen wirksam. Sie wird spätestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt.
- 8.4. Vorspielabende werden von jeder Lehrkraft mindestens einmal jährlich durchgeführt. Sie dienen unter anderem der musikpädagogischen Beratung und der Überprüfung des Unterrichtserfolges. Ist ein entsprechender Unterrichtserfolg nicht gegeben, so wird über eine weitere Förderung durch die Jugendmusikschule entschieden.

- 8.5. Die Teilnahme der Schülerinnen bzw. Schüler an öffentlichen Musikschulkonzerten und die dafür notwendige Probenarbeit ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil der musikalischen Ausbildung.
- 8.6. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler erhält nach dem erfolgreichen Abschluss der Grundstufe oder der Ergänzungsfächer ein Zeugnis über die Teilnahme sowie bei Beendigung der Teilnahme an einem Unterricht der Jugendmusikschule auf Antrag ein Zeugnis über die gesamte bisherige musikalische Ausbildung.

9. Probezeit

- 9.1. Während der Kurse der Musikalischen Früherziehung gelten die ersten sechs Wochen als Probezeit; bei den Kursen des Musikgartens die ersten vier Wochen. Die Kursleitung stellt nach Rücksprache mit den Eltern fest, ob bei den einzelnen Kindern ausreichendes Interesse und genügend Begabung für die Kurse gegeben ist und meldet eine etwaige Beendigung des Unterrichts der Schulleitung.
- 9.2. Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet.

10. Instrumente

- 10.1. Grundsätzlich muss die Schülerin bzw. der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule an die Schülerin bzw. den Schüler vermietet werden. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht jedoch nicht.
- 10.2. Die Mietbedingungen für ein Mietinstrument der Jugendmusikschule sind dem entsprechenden Mietvertrag zu entnehmen.

11. Ergänzungsfächer

- 11.1. Die Schülerin bzw. der Schüler sollte während jeder Ausbildungsstufe (Unter-, Mittel- und Oberstufe) an einem Kurs in einem Ergänzungsfach teilnehmen. Dies ist verbindlicher Teil des Unterrichtsangebotes an der Jugendmusikschule.
- 11.2. Die Einteilung der Schülerin bzw. des Schülers zu einem Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes der Schülerin bzw. des Schülers die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer vor.
- 11.3. Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann die Schülerin bzw. der Schüler im begründeten Ausnahmefall auf Antrag befreit werden.

12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts durch die entsprechende Lehrkraft.

13. Unterrichtsentgelte

Die zu entrichtenden Unterrichtsentgelte richten sich nach der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz.

14. Haftung

- 14.1. Bei Unfällen, die Schülerinnen bzw. Schüler in der Schule oder bei Schulveranstaltungen zustoßen, haben Schüler und Erziehungsberechtigte nur in den Fällen Anspruch auf Schadensersatz, in denen eine gesetzliche Haftung der Jugendmusikschule gegeben ist.

- 14.2. Eine weitergehende Haftung der Jugendmusikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und sonstigen Musikveranstaltungen entstehen, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Schulleitung oder der Lehrkräfte zurückzuführen.
- 14.3. Für Gegenstände, die in der Jugendmusikschule oder für die Jugendmusikschule nicht benötigt werden und für Fahrräder, Motorräder usw., die in den Schulanlagen abgestellt sind, haftet die Jugendmusikschule nicht. Das gleiche gilt für Geld und sonstige Wertgegenstände.

15. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (insbesondere das **Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz**) verpflichtend.

16. Inkrafttreten der Schulordnung

Die Schulordnung tritt mit Wirkung vom 16.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung der Jugendmusikschule der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim vom 07.09.2012 außer Kraft.

Oppenheim, den 15.07.2015
Verbandsgemeinde Rhein-Selz

Klaus Penzer
Bürgermeister